



Geändertem Freizeitverhalten in Mainz Rechnung tragen

OB Haase: „Erweiterte Öffnungszeiten für Außengastronomie in den Sommermonaten in Mainzer Neustadt und Altstadt“

In der Landeshauptstadt Mainz wird ab dem 25. Juli bis zum 31. Oktober 2025 per Allgemeinverfügung eine einheitliche Öffnungszeit in den Stadtteilen Mainz-Neustadt und Mainz-Altstadt für alle genehmigten Wirtschaftsgärten („Außengastronomiebereiche“) an Freitagen, Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen bis 24.00 Uhr genehmigt. Die Grundlage hierfür bildet eine nach §4 des Landesimmissionsschutzgesetzes verschobene Ruhezeit durch ein gesteigertes öffentliches Interesse.

Oberbürgermeister Nino Haase möchte in der Landeshauptstadt einen harmonisierten und moderneren Weg einschlagen: „Mainz ist wiederholt zu einer der zukunftssträchtesten Städte in Deutschland gewählt worden. Das liegt auch an einer attraktiven, belebten Innenstadt und diese möchte ich erhalten. Das Freizeitverhalten hat sich in den letzten Jahren massiv gewandelt und auch vermehrt sehr warme Sommertage verlegen die außerhäusigen Aktivitäten der Menschen oft spät in den Abend. Dazu möchte ich hiermit auch der schwierigen wirtschaftlichen Situation der Gastronomie Rechnung tragen und beides nach entsprechender Abwägung durch die Allgemeinverfügung berücksichtigen, ohne die Situation an den klassischen Werktagen zu verändern. Dies sorgt gleichzeitig für eine Harmonisierung der Genehmigungssituation und erspart die bisher

bürokratisch aufwändigen Einzelgenehmigungen, durch welche bereits rund 60 Ausnahmegenehmigungen bestehen. Nach Erfahrungen aus anderen Städten bin ich überzeugt davon, dass diese zunächst auf drei Monate befristete Regelung eine gute Entscheidungsgrundlage für die nächsten Jahre bietet, um diese zu verstetigen und Mainz und seine Gastronomie zukunftssicher aufzustellen.“

(Hinweis: Die Allgemeinverfügung gilt für die mit einer Gaststättenerlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 Gaststätten-Gesetz (GastG) oder vorläufigen Gaststättenerlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 GastG genehmigte Außengastronomie aller Betriebe im Stadtgebiet. Sie gilt **nicht** für vorübergehende Betriebe mit einer Gestattung nach § 12 GastG.)

Mit der Allgemeinverfügung (diese ist als Link angefügt) wird der Beginn der Nachtzeit für alle oben genannten Gastronomiebetriebe, die im Freien eine Außenbewirtung (Wirtschaftsgarten) betreiben, an Freitagen und Samstagen sowie vor gesetzlichen Feiertagen um zwei Stunden bis 24.00 Uhr hinausgeschoben. Diese Regelung gilt **nicht** für vorübergehende Gaststättenbetriebe mit einer Gestattung nach § 12 GastG und erlaubnisfreie Gaststättenbetriebe.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Stadtbezirke Mainz-Neustadt und Mainz-Altstadt, die Verfügung gilt mit sofortiger Vollziehung und bis zum Ablauf des 31.10.2025.

Bereits erteilte Einzelausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) für Betriebe im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung zum längeren Betrieb der Wirtschaftsgärten gelten weiterhin fort. Die Allgemeinverfügung gilt in diesen Fällen nur dann in Bezug auf die günstigeren Regelungen sowie die erteilten Nebenbestimmungen. Sollten die erteilten Ausnahmegenehmigungen in Gänze günstigere Regelungen beinhalten, gilt diese Allgemeinverfügung in diesen Fällen nicht.

„Mit dieser Allgemeinverfügung gehen wie stets Nebenbestimmungen einher, um die essentiellen Leitplanken zu definieren. So ist der Service von Speisen und Getränken so rechtzeitig einzustellen, dass der Außenbetrieb auch verlässlich zu den vorbenannten Zeiten beendet wird“, so Haase.

Erweiterte Möglichkeiten – Eigenüberwachung der Betriebe

Die Betriebe haben durch geeignete Maßnahmen (Eigenüberwachung) sicherzustellen, dass die Vorgaben des Immissionsschutzes, die festgelegten Betriebszeiten und betriebliche Vorgaben (etwa Anweisungen an das Personal, der Einsatz von Sicherheitskräften und/oder technische Maßnahmen) eingehalten werden.

„Erweiterte Freiheiten finden stets auch ihre natürlichen Grenzen: Die jederzeitige Erreichbarkeit des zuvor zu benennenden verantwortlichen Personals bei möglichen Beschwerden und sonstigen Problemen der Anwohner muss vor Ort sichergestellt sein“, unterstreicht OB Haase.

Ordnungsdezernentin Manuela Matz begrüßt die Neuregelung: „Mit der Verlängerung der Öffnungszeiten um zwei Stunden schaffen wir mehr Freiräume für unsere Gastronomiebetriebe und bieten den Menschen in unserer Stadt zusätzliche Möglichkeiten, den Abend in gemütlicher Atmosphäre zu genießen. Diese Entscheidung trägt zur Attraktivität unserer Innenstadt bei und unterstützt die lokale Wirtschaft. Gleichzeitig haben wir ein ausgewogenes Konzept gefunden, das sowohl den Bedürfnissen der Gastronomen als auch denen der Anwohner gerecht wird.“

„Diese Entscheidung der Stadt zeigt: Stadtentwicklung und unternehmerisches Denken schließen sich nicht aus. Im Gegenteil – die verlängerten Öffnungszeiten sind ein klares Bekenntnis zur

Gastronomie und zur Attraktivität unseres Standorts. Unsere Betriebe bekommen damit nicht nur mehr Flexibilität, sondern auch das Vertrauen, das es für unternehmerisches Handeln braucht“, betont die Hauptgeschäftsführerin der IHK, Karina Szwede.

Ab 22.00 Uhr sind Musikdarbietungen jeglicher Art - auch Musik- oder Fernsehübertragungen - aus dem Innenraum der Gaststätte zum Wirtschaftsgarten hin untersagt. Zudem sind Fenster und Türen der Gaststätte geschlossen zu halten. Eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Gaststättenbetriebe ist sicherzustellen.

Die Abgabe von Speisen und Getränken in die Außenbereiche ist so rechtzeitig einzustellen, dass die Außenbewirtung einschließlich des Zusammenräumens des Mobiliars in Nächten zu Samstagen, Sonntagen und vor gesetzlichen Feiertagen bis spätestens 24.00 Uhr abgeschlossen ist und der Außenbereich geräumt wurde.

Sollte ein Gastronomiebetrieb nachweislich wiederholt gegen die Nebenbestimmungen der Allgemeinverfügung verstoßen oder übermäßige Lärmbelästigungen verursachen, kann die Allgemeinverfügung für den betreffenden Betrieb ohne Ersatz- oder Entschädigungsansprüche widerrufen oder beschränkt werden.

Hintergrund

Das öffentliche Interesse zum Hinausschieben der Nachtruhe um zwei Stunden am Wochenende und in den Nächten vor gesetzlichen Feiertagen wird im veränderten Freizeitverhalten der Bevölkerung und dem damit verbundenen Wunsch nach einer längeren Verweildauer im Bereich der Außengastronomie in den warmen Sommermonaten gesehen.

OB Nino Haase: „Mein Appell lautet: Allen muss klar sein, dass dieser gewonnene Freiraum pfleglich zu handhaben ist. Die

zeitliche Erweiterung der Außenbewirtschaftung in der zentralen Innenstadt unterliegt einem jederzeitig möglichen Widerruf der Allgemeinverfügung. Zugleich gelten diese Regelungen nicht für Messen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen.“

Die Vollziehung tritt zum 25. Juli 2025 mit der Veröffentlichung der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Mainz mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Link Amtsblatt:

<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/amtsblatt.php>

Ergänzende Hinweise (weitere Aspekte vgl. Allgemeinverfügung)

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 LImSchG kann die zuständige Behörde für die Außengastronomie allgemein oder auf Antrag für den Einzelfall den Beginn der Nachtzeit um eine Stunde hinausschieben. Gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 LImSchG kann sie ferner den Beginn der Nachtzeit bei Vorliegen eines öffentlichen oder eines berechtigten privaten Interesses auch um mehr als eine Stunde hinausschieben.

Gemäß § 15 Abs. 1 LImSchG ist die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Mainz als untere Immissionsschutzbehörde vorliegend die zuständige Behörde für diese Entscheidungen.

Die Landeshauptstadt Mainz macht mit dieser Allgemeinverfügung von der Möglichkeit des § 4 Abs. 4 Satz 2 Landes-Immissionsschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LImSchG) Gebrauch.

Der gesetzlich definierte Beginn der Nachtzeit um 22.00 Uhr dient grundsätzlich dem Schutz der Nachtruhe, kann jedoch bei entsprechender Abwägung zwischen Lärmschutzbelangen und öffentlichen Interessen angepasst werden. Hierdurch verschiebt sich die Gültigkeit der betreffenden Immissionsrichtwerte durch Verlängerung der Tagzeiträume.

Die Gastronomie trägt wesentlich zur Belebung der Städte und Ortskerne bei. Sie ist nicht nur ein relevanter Wirtschaftsfaktor, sondern auch zentraler Bestandteil des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens. Insbesondere die Möglichkeit, Speisen und Getränke im Freien zu konsumieren, erfährt bei Bürgerinnen und Bürgern sowie Besucherinnen und Besuchern zunehmende Nachfrage. Die Landeshauptstadt Mainz stellt darüber hinaus ein beliebtes Ziel für Touristen dar und wurde bspw. durch die

Verordnung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Durchführung des Ladenöffnungsgesetzes vom 30.05.2007 als Ausflugs- und Erholungsort mit besonders starkem Fremdenverkehr anerkannt.

Ziel der Regelung ist es, die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der örtlichen Gastronomiebetriebe zu stärken, ohne dabei den berechtigten Anspruch der Anwohnerschaft auf Schutz vor nächtlicher Lärmbelastung unangemessen zu beschneiden.

Dem Schutz der Nachtruhe der Anwohnenden wird durch die Befristung der Regelung bis zum 31.10.2025, den Ausschluss von erlaubnisfreien Gaststättenbetrieben, welcher erfahrungsgemäß überwiegend Speisen verabreichen, was mit höheren Lärmwerten verbunden ist, durch die Nebenbestimmungen dieser Allgemeinverfügung sowie durch die nicht durchgängige Hinausschiebung der Nachtzeit auf 24.00 Uhr (lediglich an den o.g. Tagen und nicht „unter der Woche“) Rechnung und somit der klaren Unterscheidung, dass ein Betrieb bis 24.00 Uhr nur an Tagen zulässig ist, an denen ein Großteil der Bevölkerung am Folgetag keiner Arbeit bzw. Schulbildung nachkommen muss, getragen.

Auch wurde der räumliche Geltungsbereich auf die Ortsbezirke Altstadt und Neustadt begrenzt, da in diesen Ortsbezirken im laufenden Jahr bereits 57 Betriebe über Einzel-Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 4 LImSchG verfügen und die Erfahrungen zeigen, dass die Akzeptanz der Anwohnerschaft hierbei sehr hoch ist sowie auch die Einhaltung der Regelungen (insb. Einhaltung der Betriebszeiten) durch die Gastronomiebetriebe.

Mit Blick auf die zunehmende gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung der Außengastronomie in den wärmeren Monaten, die sich verändernden klimatischen Rahmenbedingungen (zunehmende Tropennächte, Hitzebelastung in Innenräumen) sowie auch den Belangen des Tourismus überwiegt im konkreten Fall das öffentliche Interesse an einer moderat verlängerten Öffnungszeit der Außengastronomieflächen.

Zugleich ist zu beachten, dass die Allgemeinverfügung eine Geltungsdauer von rund drei Monaten haben wird.
